



Nachbarschaftshilfe Wörth/Hörlkofen e.V.

Nachbarschaftshilfe Wörth/Hörlkofen e.V.

Birkenweg 12, 85457 Wörth T. 08122/

www.nachbarschaftshilfe-woerth.de

Satzung vom 12.03.2026

der Nachbarschaftshilfe Wörth/Hörlkofen e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Nachbarschaftshilfe Wörth/Hörlkofen e. V.**

Der Verein hat seinen Sitz in Wörth.

Der Verein ist Mitglied beim katholischen Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere die Förderung der nachbarschaftlichen Hilfe für die Einwohner/innen der Gemeinde Wörth. Er widmet sich damit Aufgaben caritativer und sozialer Hilfe.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch Organisation und Durchführung von Familienhilfe, Kinderbetreuung, Seniorenbetreuung, Fahrdiensten und sonstigen Hilfen im sozialen Bereich.

Die Arbeit des Vereins ist offen für alle Hilfesuchenden, unabhängig von Konfession, Herkunft oder Weltanschauung. Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen (§ 2) und den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Jugendliche, Auszubildende und Studierende sind beitragsfrei.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheiden die/der erste und die/der zweite Vorsitzende gemeinsam.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens erlischt die Mitgliedschaft gemäß Beschluss des Vorstands ebenfalls. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem ersten und der/dem zweiten Vorsitzenden,
- den Teams für die Bereiche Kassenführung, Schriftführung, Öffentlichkeitsarbeit und Einsatzleitung
- weiteren Vertreter/innen der jeweils aktiven Arbeitsbereiche. Die Anzahl und Bezeichnung der Arbeitsbereiche werden nicht in der Satzung festgelegt. Sie werden vom Vorstand durch Beschluss eingerichtet, geändert oder aufgehoben.
- Der Pfarrer der Kirchengemeinden Wörth und Hörlkofen, die/der Bürgermeister/in der Gemeinde Wörth und eine Vertretung des Caritas-Zentrums Erding sind geborene Mitglieder des Vorstands; sie können sich durch von ihnen benannte Personen vertreten lassen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

Den Verein vertreten gerichtlich und außergerichtlich die/der erste und die/der zweite Vorsitzende, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Die/der erste und die/der zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Amtszeit beläuft sich auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand selbst durch Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt er im Amt.

Der Vorstand tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer der/dem ersten oder zweiten Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Es findet mindestens eine Vorstandssitzung jährlich statt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe bei der/dem Vorsitzenden beantragt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entscheidung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins
- b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresabrechnung,
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,
- d) die Bestellung von zwei Kassenprüfer/innen,
- e) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Entgelte,
- g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse werden, abgesehen von § 11, mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handzeichen gefasst. Nur auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in sowie der/dem Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderung und Beschluss über die Auflösung

Eine Änderung der Satzung ist nur mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder möglich. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser ausschließlichen Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einfacher Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

Zur Änderung der Satzung - soweit die Zielsetzung des Vereins betroffen ist - ist die Zustimmung des Caritasverbandes München und Freising e. V. erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarreien Wörth und Hörlkofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.